

# SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (SELK)

## Stellungnahme zur "Gemeinsamen offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche" samt "Anhang"

Der lutherische Weltbund (LWB) und die römisch-katholische Kirche haben die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) angenommen. Sie soll am Gedenktag der Reformation, dem 31. Oktober 1999, in Augsburg von den Gesprächspartnern feierlich unterzeichnet werden.

Seit dem vergangenen Jahr hatte es um die Annahme dieses Dokumentes zunächst heftige Irritationen gegeben. Während die Mitgliedskirchen des LWB dem Dokument zugestimmt hatten, sah sich die römisch-katholische Kirche, vertreten durch die Kongregation für die Glaubenslehre und den Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, (noch) nicht in der Lage, der Einschätzung von GER zuzustimmen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die Lehre der am Dialog beteiligten Kirchen nicht treffen würden. In einem erneuten Gesprächsgang, der seit dem 1. November 1998 lief, wurde von beiden Seiten eine "Gemeinsame offizielle Feststellung" (GOF) mit einem "Anhang" (Annex) erarbeitet, in der wesentliche der noch verbliebenen Differenzpunkte zur Sprache kamen.

Diese "Gemeinsame offizielle Stellungnahme" kommt zu dem Schluß, daß "das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Grundkonsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht". Gemeinsam wird überdies festgestellt, "daß die früheren Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen". Damit scheint das selbst gesteckte Ziel erreicht zu sein: Die historischen Verurteilungen werden als den heutigen Partner und seine theologischen Positionen nicht treffend verstanden.

Wir nehmen zur Kenntnis, daß Fragen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung von GER noch bestanden, bearbeitet und zu einem gewissen Konsens geführt worden sind. Dazu zählen vor allem:

- das Nachdenken über den unterschiedlich gefaßten Sündenbegriff und das Bemühen um ein gemeinsames Verständnis des reformatorischen "simul iustus et peccator";
- die Aufnahme der zentralen lutherischen Erkenntnis des "sola fide" in die Aussage über den Akt der Rechtfertigung (von GER 15: "im Glauben" zu GOF/Annex 2C: "allein durch Glauben");
- die Bekräftigung der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre: Gemeinsam teilen sie die Auffassung: "Die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens.";
- die Einbeziehung der eschatologischen Dimension in das Gespräch;
- schließlich die Bestätigung der Parität der Dialogpartner.

Wir erkennen an, daß diese Gespräche mit dem erklärten Ziel geführt wurden, "(um) zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander 'versöhnt' würden und keine trennende Kraft mehr hätten" (GOF 3).

Diesem Ziel will ein weiterer Dialog dienen, der in GER 43 niedergelegte Fragen behandeln soll, und dies nach dem Modell einer "Kirchengemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit". Außer-

dem wird das Bemühen um ein gemeinsames Zeugnis der Rechtfertigungslehre im ökumenischen und zeitgenössischen Kontext in den Blick genommen.

Die SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE nimmt das Bemühen der Dialogpartner ernst, wenn sie im folgenden Punkte für einen künftigen Dialog markiert, die der theologischen Aufarbeitung bedürfen:

### **1. Das Sündenverständnis - oder *simul iustus et peccator***

Der Annex ist noch einmal auf die Unterstreichung der schon in GER erreichten "Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre" (GOF 1) hin ausgerichtet. Breiten Raum nimmt dabei die Erläuterung von GER 15 ein.

In einem ersten Durchgang findet das *simul iustus et peccator* (2A) Bearbeitung. Hier wird der Akzent auf die *Gerechtmachung* des Sünders durch die Rechtfertigung gelegt. Unter diesem Aspekt könne ein bleibendes Sündersein des Gerechtfertigten nicht gelten. Ermäßigend ist im folgenden von einer "beständige(n) Gefährdung, die von der Macht der Sünde ausgeht," die Rede, und zwar im Modus der Erinnerung. In der Weise modifiziert, soll das reformatorische *simul iustus et peccator* für Lutheraner und römische Katholiken gemeinsam aussagbar sein.

Dabei ist kritisch zu beachten, daß durch den Modus der "Erinnerung" nicht ausreichend beschrieben ist, was die Wirkung des göttlichen Wortes in Gesetz und Evangelium ist: daß es nämlich bewirkt, was es zusagt, Tötung des alten und Erschaffung des neuen Menschen. Des weiteren ist nicht zu übersehen, daß in diesem Ansatz die lutherische Sichtweise des Gerechtfertigten als eines *peccator in re* (die personale Dimension der Sünde), dem die Rechtfertigung *extra nos* gilt, nicht in der Klarheit zum Ausdruck gebracht ist, wie dies vorher in GER 29 geschah.

### **2. Das Sündenverständnis - oder die Frage nach der *Konkupiszenz***

In einem zweiten Durchgang des Annex (2B) findet das Problem der "Konkupiszenz" nähere Bearbeitung. Hier wird der Sünde tatsächlich eine Art personaler Charakter zugesprochen, die als solche von Gott trenne. Expliziert wird diese Aussage in Formulierungen, die erkennbar auf CA II anspielen ("Sie ist das selbstsüchtig Begehren des alten Menschen und mangelndes Vertrauen und mangelnde Liebe zu Gott.").

Freilich umschreibt der Annex die Sünde an der Person des Gerechtfertigten als eine nur äußerliche Macht ("Einfallstor"). Inwieweit jedoch von einem bleibenden Sündersein auch des Gerechtfertigten gesprochen werden *muß* (!), bleibt nach diesen Ausführungen offen. Die "hier eingeschlossenen Unterschiede" bedürfen dann in der Tat einer weiteren Bearbeitung.

### **3. *sola fide* - oder das Verhältnis von *Rechtfertigung und Heiligung***

Erstmals in einem lutherisch/römisch-katholischen Dialog wird in einer gemeinsam getroffenen Aussage das *sola gratia* durch das *sola fide* ergänzt (Annex 2C) und durch Röm 3, 28 gestützt. Dies ist eine Konsensaussage von wesentlicher ökumenischer Tragweite.

Es wird jedoch dadurch konterkariert, daß Gottes Gnadenhandeln, das nach Röm 3, 27f jegliches menschliche Mitwirken ausschließt, in dieser Exklusivität gerade nicht beschrieben wird, sondern in diesen Zusammenhang hinein das "Handeln des Menschen" stellt. Unbeantwortet bleibt hier die Frage, ob und welchen Stellenwert solches menschliches Handeln in loco iustificationis haben kann. Das Zitat aus FC SD II, 65 (BSLK, S. 897) spricht von der Möglichkeit der *cooperatio* des Menschen durch Gottes Geist gerade *nach* erfolgter Rechtfertigung, und zwar "aus den neuen Kräften und Gaben, so der Heilige Geist in der Bekehrung in uns angefangen hat" (ebd., S. 898).

#### **4. Bewahren der Gnade - durch gute Werke?**

In einem vierten Durchgang (Annex 2D) findet das "Bewahren der Gnade" Bearbeitung. Hier wird ein gemeinsames Verständnis dieses Komplexes aus GER 38f behauptet.

Der Belegtext aus ApolCA XX, 13ff eignet sich jedoch gerade nicht zur Stützung dieser Aussage, da er explizit von einem Verbleiben in der himmlischen Berufung *durch den Glauben* spricht, und gerade "nicht um der folgenden Werke willen" (so BSLK, S. 316, 15f [lat.], [dt.]). Der weitere Zusammenhang der zweiten angeführten Belegstelle (FC SD IV, 35; BSLK S. 949, 10-22), bestätigt vielmehr, daß die unterschiedlichen Aussagen aus GER 38 und 39 sich nicht so ohne weiteres harmonisieren lassen: "... soll billig verworfen werden, ... daß unsere gute Werk die Seligkeit erhalten, oder daß die empfangene Gerechtigkeit des Glaubens oder auch der Glaube selbst durch unsere Werk entweder gänzlich oder ja zum Teil erhalten und bewahret werden."

#### **5. Das Gericht nach den Werken und der himmlische Lohn**

Zu begrüßen ist, daß der topos des Lohngedankens noch einmal Bearbeitung findet! Die eschatologische Dimension der Rechtfertigung wird gemeinsam bekannt, wenn in einem fünften Bereich (Annex 2E) das Gericht nach den Werken ebenso klar herausgestellt wird wie der Gnadencharakter alles himmlischen Lohns.

Wie aber das eschatologische Urteil Gottes über den Sünder im Akt der Rechtfertigung sich zu diesem Komplex verhält, was also letztlich im Endgericht rettet, bleibt unklar. Der ausgelassene Kontext der zitierten Belegstelle aus FC IV zeigt deutlich, was hier noch zu klären wäre: Wie sich nämlich das römisch-katholische Verständnis der guten Werke verhält zum dem aus Phil 3 erhobenen Sachverhalt, daß die Werke, welche der Mensch im Vertrauen darauf vollbringt, damit die Gnade Gottes zu verdienen und selig zu werden, "nicht allein unnützlich und hinderlich, sondern auch schädlich sein" (BSLK 949, 42 - 950, 5).

#### **6. Die Rechtfertigungslehre als Kriterium**

Der folgende Paragraph verdeutlicht die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre. Klarer als zuvor wird herausgestellt, daß "keine Lehre diesem Kriterium widersprechen" darf (Annex 3). Die Einordnung der Rechtfertigungslehre in den "Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche" ist sachgemäß und entspricht lutherischem Verständnis seit den Zeiten der Reformation.

Warum, fragen wir, hat man nicht zu der Formulierung von der "Rechtfertigung als **das** Kriterium" zurückfinden können? Es ist Überzeugung des Luthertums, daß die Lehre von der Rechtfertigung tatsächlich das Ganze des christlichen Glaubens umfaßt.

#### **7. Der Dialog und die ekklesiologische Dimension**

Zuletzt wird eine Parität der Dialogpartner bekräftigt, die durch die Antwort der römisch-katholischen Kirche vom 25. Juni 1998 in Frage gestellt schien.

Freilich ist das in GER, Anmerkung 9, beurkundete ekklesiologische Ungleichgewicht der Dialogpartner damit nicht aufgehoben.

Wenngleich die SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE auf verbleibende Unterschiede und zu klärende grundlegende Sachverhalte mit dieser Stellungnahme aufmerksam machen will, gibt sie der Hoffnung Ausdruck, daß die grundlegenden biblischen Aussagen über die Rechtfertigung des Sünders vor Gott in allen Kirchen Mittelpunkt des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns werden und bleiben.